

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(VV) 10/187

8. Dezember 2023 – öffentlich Tagesordnungspunkt 6

Bearbeiter-in: Elena Schmitt, Dr. Raphael Kist

Vorgang:

Teilfortschreibung Windenergie 2015 und 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Ausweisung eines Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald)**Festlegung der Rotor-Out-Regelung nach § 5 (4) Windenergieflächenbedarfsgesetz**

In der am 09.10.2015 rechtskräftig gewordenen Teilfortschreibung Windenergie sowie der am 23.10.2015 rechtskräftig gewordenen 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde jeweils keine Regelung bezüglich einer Rotor-In- oder Rotor-Out-Planung getroffen. Bei einer Rotor-In-Planung darf das Rotorblatt einer Windenergieanlage nicht über die ausgewiesenen Flächen hinausragen, bei einer Rotor-Out-Planung muss lediglich der Mastfuß innerhalb des Vorranggebiets liegen, die Rotoren dürfen hingegen über die Grenzen des Vorranggebiets hinausreichen.

Die Verbandsverwaltung ist bei der Beurteilung von Windenergieplanungen aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung sowie der offenen Schraffur der Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte in der Vergangenheit trotz fehlender ausdrücklicher Benennung immer von einer Rotor-Out-Planung ausgegangen.

Nach § 4 (3) WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - Windenergieflächenbedarfsgesetz) ist gesetzlich geregelt, dass ausgewiesene Windenergieflächen nur in vollem Umfang auf das vom Land vorgegebene Flächenziel von 1,8% angerechnet werden können, wenn diese explizit als „Rotor-Out-Planung“ ausgewiesen wurden. Ist dies nicht der Fall, werden die Flächen umlaufend um einen fiktiven Standardrotorradius reduziert.

Da die Teilfortschreibung Windenergie 2015 ihre Rechtskraft weiterhin behalten soll (siehe **Vorlage (VV) 10/180a**, TOP 5 in dieser Sitzung), ist diese Fragestellung von Relevanz, da die festgelegten Flächen der rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie sowie der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nach geltender Gesetzeslage nur anteilig auf das Flächenziel angerechnet werden.

§ 5 (4) WindBG regelt jedoch, dass für Raumordnungspläne und Flächennutzungspläne, die keine Bestimmung in Hinblick auf die Platzierung des Rotors der Windenergieanlagen enthalten, der Planungsträger, der den Beschluss über den jeweiligen Plan gefasst hat, nachträglich per Beschluss klarstellen kann, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, also ein Rotor-Out-Planungsansatz vorliegt. Diese Möglichkeit gilt für Pläne, die bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sind. Der entsprechende Beschluss muss im Nachgang bekannt gemacht werden.

Der Anwendungsbereich von § 5 Abs. 4 WindBG gilt lediglich für Planungen, denen eine Rotor-Out-Planung zwar materiell zugrunde liegt, dies in der Planung jedoch nicht explizit vermerkt ist, was bei der seit 2015 rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie und bei der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 der Fall ist.

Um die volle Anrechnungsfähigkeit der bereits rechtskräftigen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf das Flächenziel zu sichern, schlägt die Verbandsverwaltung daher vor, sowohl für die rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie als auch die 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nach § 5 (4) WindBG nachträglich die Rotor-Out-Regelung festzulegen.

Die Verbandsverwaltung bittet hierzu um den Beschluss der Verbandsversammlung.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt, dass für die seit dem 09.10.2015 rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie sowie die seit dem 23.10.2015 rechtskräftige 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nachträglich die Rotor-Out-Regelung festgelegt wird, um sicherzustellen, dass in den rechtskräftigen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen der Rotor somit über die Flächengrenzen hinausragen darf.
- 2) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss im Staatsanzeiger bekannt zu machen.